

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 04. September 2012

Nr. 752

**Entwurf für eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005 und Entwurf für eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004**

### Externes Vernehmlassungsverfahren

Das Departement für Erziehung und Kultur legt einen Entwurf für eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen samt erläuterndem Bericht vor sowie einen Entwurf betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen, ebenfalls samt erläuterndem Bericht. Die Entwürfe und Berichte sollen nachfolgenden Stellen unterbreitet werden:

- alle Schulgemeinden (92)
- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Bildung Thurgau
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSL TG)
- Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG);
- Departement für Finanzen und Soziales (DFS)
- Personalamt
- Staatskanzlei (SK)

Parallel zu den hier vorgeschlagenen Änderungen werden in einem separaten Verfahren die Besoldungsgrundlagen der Lehrpersonen angepasst. Dies führt insbesondere zu einer Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

### **beschliesst der Regierungsrat:**

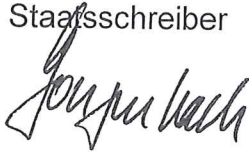
1. Vom Entwurf für eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005 und vom erläuternden Bericht wird Kenntnis genommen.

2/2

2. Vom Entwurf für eine Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004 und vom erläuternden Bericht wird Kenntnis genommen.
3. Das Departement für Erziehung und Kultur wird ermächtigt, über die Entwürfe ein kleines externes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.
4. Mitteilung an:
  - Amt für Volksschule
  - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
  - Amt für Mittel- und Hochschulen
  - Departement für Erziehung und Kultur

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber





# Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005

vom

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen wird geändert.

1. § 4a wird eingefügt:

Jahresarbeitszeit

<sup>1</sup>Für Lehrpersonen beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % die Jahresarbeitszeit netto 1910 Stunden. Als Richtwerte sind unabhängig des Beschäftigungsgrades 85 % für das Berufsfeld Unterricht und je 5 % für die Berufsfelder Schülerinnen und Schüler, Lehrperson und Schule aufzuwenden. Bei Stellvertretungen bis acht Wochen liegt das Schwergewicht der Tätigkeit im Berufsfeld Unterricht.

<sup>2</sup>Von diesen Richtwerten kann abgewichen werden. Im Berufsfeld Unterricht sind jedoch mindestens 40 %, höchstens 95 % der Jahresarbeitszeit zu leisten. Die Verteilung wird jährlich in Absprache mit der Lehrperson durch die Schulleitung in einem Pensenplan festgelegt.

<sup>3</sup>Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion werden jährlich als Richtwert 80 Stunden angerechnet.

<sup>4</sup>Eine Zeiterfassung erfolgt nur befristet und auf Anordnung der Schulleitung oder auf Verlangen einer Lehrperson. Aus der Zeiterfassung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

2. § 11 Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup>Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Grundlage des Pensenplanes im Stundenlohn besoldet.

3. § 38 lautet neu:

Altersentlastung

§ 38. <sup>1</sup>Lehrpersonen, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin von der Schulbehörde ab dem folgenden Semester ohne Besoldungsreduktion entlastet. Die Entlastung beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % drei Lektionen und verringert sich linear pro Beschäftigungsgrad von 10 % um eine halbe Lektion. Der für die Gewährung einer Altersentlastung massgebliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 %.

<sup>2</sup>Auch bei Altersentlastung ist in der Regel mindestens 40 % der Jah-

resarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht zu leisten. Grundlage der Berechnung bildet die Jahresarbeitszeit ohne Berücksichtigung der Altersentlastung.

4. § 39 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Lehrpersonen können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und die Dauer des Dienstverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten ausspricht.

5. § 42 Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 44 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Die Grundbesoldung deckt die Tätigkeit in den vier Berufsfeldern gemäss § 4a Absatz 1 im Rahmen der Jahresarbeitszeit ab.

7. § 45 lautet neu:

Entschädigung für  
Zusatzlektionen

§ 45. <sup>1</sup>Können Zusatzlektionen in den zwei folgenden Semestern nicht kompensiert werden, werden diese entsprechend der Erhöhung der individuellen Jahresarbeitszeit entschädigt.

8. § 46b Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Frühestens ein Jahr nach einer ungenügenden Beurteilung wird auf Begehren der Lehrperson erneut eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt. Bei der Beurteilung „gut“ wird im folgenden Jahr die übernächste Lohnposition erreicht. Ohne neue Mitarbeiterbeurteilung und bei der Beurteilung „ungenügend“ bleibt der Anstieg auf die übernächste Lohnposition ausgesetzt.

9. § 51 Absatz 2 Ziff. 7 lautet neu:

7. eine angemessene Präsenzzeit vor und nach dem Unterricht. Während den Schulferien sowie an den unterrichtsfreien Nachmittagen und samstags kann die Schulleitung unter Vorankündigung von mindestens sechs Monaten zusätzliche gemeinsame halbe oder ganze Arbeitstage festlegen. Sie betragen bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad bis zehn Tage;

10. § 52 lautet neu:

Richtpensen und  
Pauschalen

§ 52. <sup>1</sup>Die Richtpensen pro Jahr und Lektion zu 45 Minuten führen zu folgenden Pauschalen in Stunden:

1. 54 Stunden bei einem Richtpensum von 29 Lektionen für Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I;
2. 56 Stunden bei einem Richtpensum von 30 Lektionen für Lehrpersonen im Kindergarten und an der Primarstufe sowie für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

<sup>2</sup>Bei Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion ist das Richtpensum eine Lektion tiefer.

11. § 54 Absatz 2 und 4 lauten neu:

<sup>2</sup>In Ausnahmefällen können Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 % verpflichtet werden, diesen um bis vier Lektionen pro Woche zu erhöhen, solche mit einem Beschäftigungsgrad unter 50 % bis zu zwei Lektionen. Für Lehrpersonen mit Altersentlastung gilt diese Regelung nicht. Jede Zusatzlektion führt zu einer Anrechnung von 60 Stunden in der Jahresarbeitszeit.

<sup>4</sup>Die Schulgemeinden können statt der generellen Auszahlung der zusätzlichen Stunden die Einführung von Pensensbuchhaltungen mit der Pflicht zur Kompensation von Plus- und Minusstunden vorsehen.

12. Die §§ 64 und 66 werden aufgehoben.

II. Diese Verordnung tritt auf den ... in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

**Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung betreffend  
die Änderung der Verordnung des Regierungsrates  
über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den  
Volksschulen**

(RSV VS; RB 411.114)

Entwurf Stand 30. August 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Berufsauftrag .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>7</b>

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Arbeitszeit der Lehrpersonen soll sich in Zukunft – analog zum übrigen Staatspersonal – konsequenter an der Jahresarbeitszeit orientieren und weniger an der Anzahl der zu unterrichtenden Lektionen. Die Festlegung einer Jahresarbeitszeit trägt dem umfassenden Berufsauftrag der Lehrpersonen (siehe Anhang) besser Rechnung als die Definition der Arbeitszeit allein über die Anzahl der Unterrichtslektionen. Die Jahresarbeitszeit verteilt sich auf die vier Berufsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Lehrperson und Schule. Bei der Gewichtung der einzelnen Berufsfelder handelt es sich um Richtwerte, von denen abgewichen werden kann. Dadurch ermöglicht die Jahresarbeitszeit eine Optimierung der Ressourcen vor Ort.

Die Grundlagen für diese neue Regelung der Arbeitszeit sind in einer Arbeitsgruppe „Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit“ (BAJAZ) des Departementes in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Schulgemeinden, Schulleitungen und Lehrpersonen entwickelt worden. Zudem wurden die am Hearing vom 14. Juni 2012 geäußerten Rückmeldungen der Bildungsverbände in dieser Vorlage berücksichtigt.

Nebst den Regelungen zur Jahresarbeitszeit sind weitere kleinere Anpassungen in der Verordnung vorgenommen worden. Diese beruhen auf Hinweisen von Schulgemeinden und Verbänden.

Parallel zu den hier vorgeschlagenen Änderungen werden in einem separaten Verfahren auch die Besoldungsgrundlagen der Lehrpersonen angepasst. Dies führt insbesondere zu einer Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte (LBV; RB 177.250).

## 2 Übersicht

Ein Wechsel auf das Modell Jahresarbeitszeit bedingt im Wesentlichen folgende Änderungen bei der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114):

- Die Arbeitspensen der Lehrpersonen werden neu über eine Jahresarbeitszeit definiert (§ 4a RSV VS). Sie verteilt sich – entsprechend dem Beschäftigungsgrad – anteilmässig auf die vier gleichwertigen, aber zeitlich unterschiedlich dotierten Berufsfelder.
- Die Altersentlastung ist wie bisher ab dem vollendeten 58. Lebensjahr möglich, wird jedoch neu linear dem Beschäftigungsgrad angepasst und ab einem Mindestbeschäftigungsgrad von 50 % gewährt (§ 38 RSV VS).
- Neu erhalten die Schulleitungen die Möglichkeit, zusätzlich zur bisher erwarteten „angemessene Präsenzzeit vor und nach dem Unterricht“, gemeinsame Arbeitstage in der unterrichtsfreien Zeit festzulegen (§ 51 RSV VS).
- Anstelle von Pflichtpensen gelten neu Richtpensen (§ 52 RSV VS).



### 3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### § 4a Jahresarbeitszeit

Bei den allgemeinen Bestimmung zur RSV VS wird neu ein § 4a eingefügt, der die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen regelt.

In Abs. 1 wird die Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen sowie deren Verteilung auf die vier Berufsfelder gemäss Berufsauftrag definiert. Bei einem vollen Beschäftigungsgrad (100 %) umfasst sie für alle Lehrpersonen der Volksschule 1'910 Nettojahresarbeitsstunden. Dies entspricht dem Zehnjahresmittel der Jahresarbeitszeit des Staatspersonals (vgl. §§ 65 und 66 Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonal, RSV; RB 177.112). 23 Tage Ferien und die Feier- und öffentlichen Ruhetage sind hier bereits abgezogen. Als Richtwerte sind davon 85 % für das Berufsfeld *Unterricht* (rund 1'624 Stunden) und je 5 % für die Berufsfelder *Schülerinnen und Schüler*, *Lehrperson* und *Schule* aufzuwenden (insgesamt 286 Stunden).

Von dieser Verteilung kann abgewichen werden. Es ist also möglich, bei einzelnen Lehrpersonen die Berufsfelder unterschiedlich zu gewichten. Dieser Flexibilisierung werden jedoch im Berufsfeld Unterricht Grenzen gesetzt. Abs. 2 legt fest, dass mindestens 40 %, höchstens 95 % der Jahresarbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad in diesem Berufsfeld zu leisten sind.

Die Jahresarbeitszeit von 1'910 Stunden bleibt insgesamt unverändert. Die Verteilung wird jährlich in Absprache mit der Lehrperson durch die Schulleitung in einem Pensensplan festgelegt.

Bei Stellvertretungen bis acht Wochen liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit im Berufsfeld Unterricht. Entsprechend wird der Pensensplan hauptsächlich Stunden in diesem Berufsfeld enthalten. Es können aber auch Stunden für andere Berufsfelder festgelegt werden, erwartungsgemäss insbesondere für das Berufsfeld Schülerinnen und Schüler. Zusätzliche Stunden aus den weiteren Berufsfeldern können auch schrittweise in den Pensensplan aufgenommen werden. Ab der 9. Woche Stellvertretung erfolgt die Verteilung wie bei den übrigen Lehrpersonen (Abs. 1). Die Entschädigung richtet sich nach den im Pensensplan festgelegten Stunden (vgl. § 11 RSV VS).

Eine Klassenlehrperson übernimmt zusätzliche Aufgaben, die eine Lehrerin oder ein Lehrer ohne Hauptverantwortung für eine Klasse nicht zu leisten hat. Abs. 3 sieht deshalb vor, dass den Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion für diese Aufgaben jährlich grundsätzlich 80 Arbeitsstunden angerechnet werden. Von diesen 80 Stunden kann abgewichen werden, sofern es die Umstände rechtfertigen. Die Reduktion von einer Lektion als Richtwert bleibt unverändert (vgl. § 52 Abs. 2 RSV VS). In der Regel wird eine Klassenlehrperson somit weiterhin eine Lektion weniger unterrichten und dadurch 54 bzw. 56 Stunden weniger im Berufsfeld Unterricht aufweisen. Von den verbleibenden 24 bzw. 26 Stunden (80 Stunden minus 54 bzw. 56 Stunden) wird die Klassenlehrperson in den übrigen Berufsfeldern in diesem Umfang von Arbeiten entlastet. Von dieser Regelung kann auch bei der Klassenlehrperson im Rahmen des Pensensplanes (vgl. Abs. 2) abgewichen werden.

Abs. 4 definiert den Rahmen für eine allfällige Zeiterfassung. Im Grundsatz erfolgt keine Zeiterfassung. Um eine Tätigkeit bezüglich des Aufwands einschätzen zu können, kann es jedoch sinnvoll sein, periodisch die Arbeitszeit zu erfassen. Es ist den Schulleitungen

überlassen, eine solche anzuordnen. Auch die Lehrpersonen haben nach vorheriger Ankündigung das Recht, Zeitbudgets mit der Zeiterfassung zu überprüfen. Ansprüche aus der Zeiterfassung können jedoch weder durch die Schulgemeinde (bei weniger Stunden als in der Jahresarbeitszeit vorgesehen) noch durch die Lehrperson (bei mehr Stunden als in der Jahresarbeitszeit vorgesehen) geltend gemacht werden.

### § 11 Stellvertretungen

Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden bei Vertretungen bis acht Wochen insbesondere im Berufsfeld Unterricht eingesetzt. Entsprechend wird die Schulleitung einen Pensenplan in Anwendung von § 4a Abs. 1 und 2 RSV VS festlegen. Die Besoldung erfolgt auf Grund der bestimmten Stunden und wird durch die Konzentration der Stunden im Berufsfeld Unterricht zu Beginn einer Stellvertretung tiefer ausfallen als bei den fest angestellten Lehrpersonen.

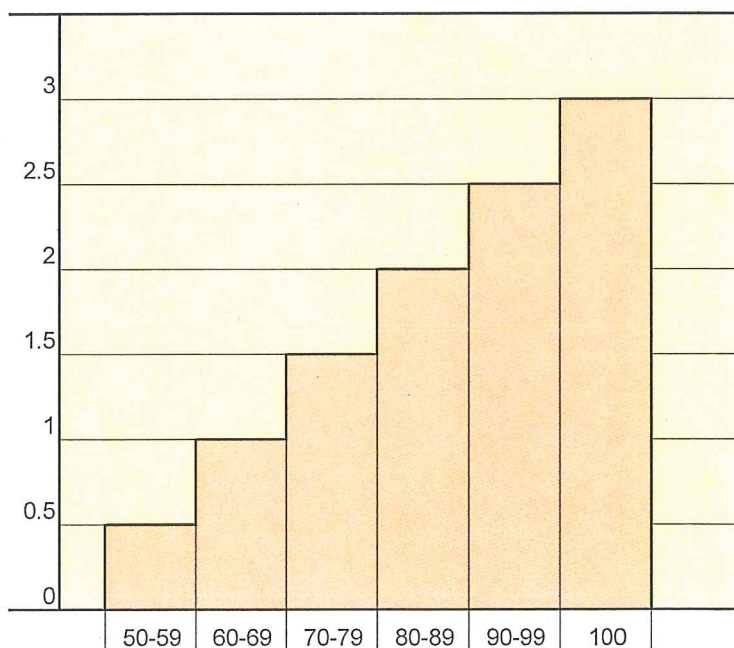
### § 38 Altersentlastung

Eine Altersentlastung ist neu nicht erst ab einem Pensum von 3 Lektionen unter einem Vollpensum möglich, sondern bereits ab einem Beschäftigungsgrad von 50 %. Bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % können drei Lektionen Altersentlastung gewährt werden. Die Entlastung verringert sich linear pro Beschäftigungsgrad von 10 % um eine halbe Lektion (vgl. Grafik). Somit entfallen die komplizierten Regelungen in der bisherigen Bestimmung zur Festlegung der Entlastung.

Die Richtwerte für die Verteilung der Jahresarbeitszeit können gemäss Abs. 2 angepasst werden. Auch bei einer Altersentlastung soll jedoch mindestens 40 % der Jahresarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht geleistet werden.

Lösung neu:

Vorschlag neu in Lekt.	Beschäftigungs- grad in %
0.5	50 - 59
1.0	60 - 69
1.5	70 - 79
2.0	80 - 89
2.5	90 - 99
3.0	100



### **§ 39 Arbeitszeugnis**

Der Wortlaut von Abs. 1 wurde an § 60 RSV angepasst. Damit wird klargestellt, dass Lehrpersonen jederzeit Anspruch auf ein Zeugnis und damit auch auf ein Zwischenzeugnis haben.

### **§ 42 Einreihung**

Die bisherige Bestimmung von Abs. 3, nach welcher Personen ohne Lehrdiplom, aber mit einer Tertiärausbildung im Fach auf der Sekundarstufe in das Lohnband 4 eingereiht werden, wird gestrichen. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat per 1. August 2012 einheitliche Kriterien für Quereinsteigende geregelt (Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I). Durch diese Möglichkeit erweist sich Abs. 3 als unnötig. Abs. 3 führte zudem zu heiklen Abgrenzungsfragen, da oftmals nicht klar zu bestimmen war, ob die angeführte Tertiärausbildung tatsächlich eine Ausbildung im unterrichteten Fach darstellt.

### **§ 44 Bedeutung der Grundbesoldung**

Die Bestimmung wurde an die Regelung der Jahresarbeitszeit angepasst.

### **§§ 45 und 54 Zusatzlektionen**

Bei Zusatzlektionen handelt es sich um eine vorübergehende Erhöhung des im Anstellungsentscheid festgelegten Beschäftigungsgrades. Zusatzlektionen können laut § 54 Abs. 2 nur in Ausnahmefällen angeordnet werden und sind auf maximal vier Lektionen beschränkt.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Jahresarbeitszeit führt diese vorübergehende Erhöhung des Beschäftigungsgrades zu einer vorübergehenden Erhöhung der Jahresarbeitsstunden. Die Zusatzlektionen betreffen nur die Berufsfelder Unterricht sowie Schülerinnen und Schüler und führen zu einer Anrechnung von 60 Stunden pro Zusatzlektion. Diese Zahl basiert auf den Pauschalen gemäss § 52 Abs. 1 RSV VS, erhöht um 4 bzw. 6 Stunden für das Arbeitsfeld Schülerinnen und Schüler.

Wie bisher sind die Zusatzlektionen in den zwei folgenden Semestern zu kompensieren, andernfalls auszuzahlen (§ 45 RSV VS). Grundlage für die Auszahlung bilden die zusätzlichen Stunden (60 Stunden pro Zusatzlektion), umgerechnet auf den Beschäftigungsgrad.

Der Hinweis auf die Einführung der Blockzeiten für Kindergarten-Lehrpersonen und die dadurch erfolgte Anpassung in dieser Bestimmung kann weggelassen werden. Im Zuge der Revision der Besoldung der Lehrpersonen soll in der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte (LBV; RB 177.250) die Bestimmung zur Einreihung der Kindergarten-Lehrpersonen geändert werden.

### **§ 46b Anstieg auf nächste Lohnposition**

Gemäss dem Grundgedanken des Abs. 2 können Lehrpersonen mit einer ungenügenden besoldungswirksamen Bewertung im Jahr nach Aussetzen des Aufstiegs durch einen doppelten Aufstieg wieder die Lohnposition erreichen, welche ihnen ohne ungenü-

gende Beurteilung zugestanden wäre. Dieser doppelte Anstieg setzt jedoch eine positive neue Beurteilung voraus. Abs. 3 legt klarer als bisher dar, wann die erneute Beurteilung vorzunehmen ist.

### **§ 51 Grundsatz**

Bei den Pflichten der Lehrpersonen wird Abs. 2 Ziff. 7 RSV VS, welche von den Lehrpersonen eine angemessene Präsenzzeit vor und nach dem Unterricht verlangt, um eine Regelung erweitert. Neu kann die Schulleitung zusätzlich während den Schulferien sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen und samstags gemeinsame Arbeitstage festlegen. Dazu gehören schulinterne Weiterbildungstage oder Tage, an denen alle Lehrpersonen im Schulhaus arbeiten und somit für gegenseitige Absprachen erreichbar sind. Diese gemeinsame Arbeitszeit muss sechs Monate im Voraus angekündigt und in der Jahresplanung ausgewiesen werden. Sie beträgt bei einem Beschäftigungsgrad bis 50 % jährlich höchstens fünf Tage, bei höherem Beschäftigungsgrad bis zehn Tage.

### **§ 52 Richtpensen und Pauschalen**

Bei der Festlegung der zu unterrichtenden Lektionen kann gemäss § 4a Abs. 2 RSV VS von der bisherigen Pflichtlektionenzahl abgewichen werden. Der bisherige Begriff „Pflichtpensen“ ist daher durch den Begriff „Richtpensen“ zu ersetzen. Ausserdem wird dargelegt, mit welcher Pauschale in Stunden eine Lektion im Rahmen der Jahresarbeitszeit angerechnet wird. Diese Pauschale ergibt sich aus den 1'624 Stunden im Berufsfeld Unterricht (85 % von 1'910 Stunden), geteilt durch die Richtpensen (29 bzw. 30 Lektionen).

### **Inkrafttreten**

Die vorgesehenen Änderungen sollen am 1. August 2013 in Kraft gesetzt werden. Die Jahresarbeitszeit würde demnach erstmals für das Schuljahr 2013/14 wirksam.

## **4 Berufsauftrag**

Entsprechend der Verteilung der Jahresarbeitszeit auf die vier Berufsfelder Unterricht, Schülerinnen und Schüler, Lehrperson und Schule wurde der zurzeit gültige Berufsauftrag vom 15. April 2003 neu strukturiert und in einigen Punkten geringfügig angepasst (vgl. Anhang „Berufsauftrag für Lehrpersonen an der Volksschule“).

Als Lesehilfe bzw. zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die Änderungen in einer vergleichenden Darstellung farbig markiert und z. T. mit einem Kommentar versehen (vgl. Anhang „Gegenüberstellung neuer und bisheriger Berufsauftrag“.)

## **5 Finanzielle Auswirkungen**

Mit Ausnahme der Altersentlastung ergeben sich durch die Änderungen keine finanziellen Auswirkungen. Die Neuregelung der Altersentlastung dürfte Mehrkosten für den Kanton in der Höhe von ca. Fr. 200'000.-- nach sich ziehen. Diese werden in der durchschnittlichen Lehrerbesoldung pro Lektion im Beitragssystem berücksichtigt.

### **Anhang**

- I. Berufsauftrag für Lehrpersonen an der Volksschule
- II. Gegenüberstellung neuer und bisheriger Berufsauftrag
- III. Individueller Pensenplan:
  - Beispiel Lehrperson mit Klassenlehrerfunktion
  - Beispiel Lehrperson mit Altersentlastung
  - Beispiel Lehrperson mit zwei Zusatzlektionen

### **Beilagen**

- Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen
- Vergleich der bisherigen Verordnung mit der neuen Verordnung

## Anhang I

### Berufsauftrag für Lehrpersonen an der Volksschule

vom 1. August 2013

#### Grundsätzliches

Die Lehrperson unterrichtet, fördert, beurteilt und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan festgehaltenen Grundsätzen.

Der Schule Thurgau verpflichtet

Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern.

Empathie

Sie setzt ihre Arbeitskraft gewissenhaft in den Dienst der Schule.

Schule im Zentrum

Sie setzt sich mit Entwicklungen im Schulbereich auseinander und trägt ihren Teil zur Umsetzung von Neuerungen bei.

Innovationsbereitschaft

Sie ist loyal gegenüber ihren Vorgesetzten (Schulleitung, Schulbehörde und kantonale Instanzen).

Loyalität

Sie ist hinsichtlich sensibler Schülerinnen- und Schülerdaten und Schulinternas verschwiegen.

Amtsgeheimnis

Datenschutz

Sie nutzt die Unterstützungsangebote der schulinternen oder kantonalen Supportstellen.

Unterstützungsangebote nutzen

#### Berufsfeld Unterricht

Die Lehrperson bereitet ihren Unterricht auf Grund einer längerfristigen Planung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen und weiteren Fachpersonen – sorgfältig vor und wertet ihn zielgerichtet aus.

Planung, Vor- und Nachbereitung

Sie hält die Unterrichtszeiten ein.

Unterrichtszeiten

Sie gestaltet den Unterricht stufengerecht, ziel- und prozessorientiert.

Unterrichtsgestaltung

Sie berücksichtigt das unterschiedliche Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler.

Differenzierte Förderung

Sie sorgt dafür, dass diese nach Absenzen oder Umzug den Anschluss an ihre Klasse wieder finden.

Sie korrigiert die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zielorientiert.

Zielorientierte Korrekturen

Sie beurteilt die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich und informiert die Eltern in geeigneter Weise über den Leistungsstand.

Gesamtbeurteilung

Sie fördert einen wertschätzenden Umgang der Schülerinnen und Schüler miteinander.

Förderung der sozialen Kompetenzen

Sie evaluiert ihren Unterricht regelmässig, plant Massnahmen auf Grund der Selbst- und Fremdbeurteilung und setzt diese um.

Selbstevaluation

Sie führt regelmässig eine Selbstbeurteilung durch und überprüft diese anhand der Fremdbeurteilung.

Selbst- und Fremdbeurteilung

#### Berufsfeld Schülerinnen und Schüler

Die Lehrperson arbeitet zum Wohle der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit den Eltern<sup>1</sup>, der Behörde und den Diensten<sup>2</sup> zusammen.

Einbezug der an der Erziehung Beteiligten

<sup>1</sup> Der Begriff «Eltern» steht für Erziehungsberechtigte oder für Personen, die für die nichtschulischen Belange des Kindes oder des Jugendlichen zuständig sind.

<sup>2</sup> Stellen wie SPB, KJPD, KESB, Sozialdienst der Jugendanwaltschaft, Sozialdienste der Gemeinden, Berufsberatung, Suchtfachstellen und Erziehungsberatungsstellen.

Sie koordiniert in Absprache mit ihren Kolleginnen und Kollegen und vereinbart mit ihnen geeignete Massnahmen, damit den Schülerinnen und Schülern ein zusammenhängender Bildungsgang ermöglicht wird.

Sorge für zusammenhängenden Bildungsgang

### **Berufsfeld Lehrperson**

Die Lehrperson bildet sich regelmässig individuell und im Team weiter in den Bereichen Unterrichtsgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, Fachkompetenz und schulische Organisationsentwicklung.

Weiterbildungsbereiche

Sie kann sich in geeigneter Form über ihre Weiterbildungsaktivitäten ausweisen.

Weiterbildungsnachweis

Sie arbeitet zusammen mit Kolleginnen und Kollegen an der Qualitätssicherung und -entwicklung des Unterrichts. Sie reflektiert dabei ihre eigene Schularbeit und tauscht Wahrnehmungen und Erfahrungen aus. Sie ist offen für konstruktive Rückmeldungen.

Kollegiale Qualitätssicherung und Feedbackkultur

Sie plant ihre individuelle Weiterbildung aufgrund der Ergebnisse der Unterrichtsreflexion und der Bedürfnisse der Schule in Absprache mit der Schulleitung.

Weiterbildungsplanung

### **Berufsfeld Schule**

Die Lehrperson arbeitet zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben mit ihren Kolleginnen und Kollegen zusammen.

Zusammenarbeit

Sie ist bereit, gemäss ihren Fähigkeiten an den gemeinsamen Grundaufgaben der eigenen Schule mitzuwirken.<sup>3</sup>

Schulbetrieb sicherstellen

Sie ist bereit, besondere persönliche Fähigkeiten für die eigene Schule einzusetzen.

Ressourcennutzung

Sie hält sich an Vereinbarungen mit Kolleginnen und Kollegen, mit Schulleitung und Schulbehörde.

Zuverlässigkeit

### **Besondere Aufgaben der Klassenlehrperson**

Die Klassenlehrperson plant und organisiert den Jahresablauf für ihre Klasse.

Organisation des Jahresablaufs

Sie ist zuständig für die Organisation von Klassenverlegungen, Schulreisen, Exkursionen etc.

Organisation des Klassenlebens

Sie ist Ansprechpartnerin für alle schulischen Belange, die ihre Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse betreffen.

Verantwortliche Ansprechperson

Sie koordiniert die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler und stellt die Zeugnisse aus.

Zeugnisse

### **Schulferien**

Ferienbezug, Kompensation von übermässiger zeitlicher Belastung während der Schulwochen, längere individuelle und gemeinsame Weiterbildungen und ein Teil der Arbeiten im Berufsfeld Schule erfolgen während der Schulferien und richten sich nach der lokalen Jahresplanung.

Schulferien

<sup>3</sup> Darin enthalten ist verbindlich die Teilnahme an den gemeinsamen Konventen.

## Anhang II

### Gegenüberstellung neuer und bisheriger Berufsauftrag

<b>Neu</b>		<b>Bisher</b>	
<b>(Version 1. August 2013)</b>		<b>(Version 15. April 2003)</b>	
<b>Grundsätzliches</b>		<b>Präambel</b>	
Die Lehrperson unterrichtet, fördert, beurteilt und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan festgehaltenen Grundsätzen.	Der Schule Thurgau verpflichtet	Die Lehrperson unterrichtet, fördert, beurteilt und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan festgehaltenen Grundsätzen.	Der Schule Thurgau verpflichtet
Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern.	Empathie	Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern.	Empathie
Sie setzt ihre Arbeitskraft gewissenhaft in den Dienst der Schule.	Schule im Zentrum	Sie setzt ihre Arbeitskraft gewissenhaft in den Dienst der Schule.	Schule im Zentrum
Sie setzt sich mit Entwicklungen im Schulbereich auseinander und trägt ihren Teil zur Umsetzung von Neuerungen bei.	Innovationsbereitschaft	Sie setzt sich mit Entwicklungen im Schulbereich auseinander und trägt ihren Teil zur Umsetzung von Neuerungen bei.	Innovationsbereitschaft
Sie ist loyal gegenüber ihren Vorgesetzten (Schulleitung, Schulbehörde und kantonale Instanzen).	Loyalität	Sie ist loyal gegenüber ihren Vorgesetzten (Schulleitung, Schulbehörde und kantonale Instanzen).	Loyalität
Sie ist hinsichtlich sensibler Schülerinnen- und Schülerdaten und Schulinternas verschwiegen.	Amtsgeheimnis Datenschutz	Sie ist hinsichtlich sensibler Schülerdaten und Schulinternas verschwiegen.	Amtsgeheimnis Datenschutz
Sie nutzt die Unterstützungsangebote der schulinternen oder kantonalen Supportstellen.	Unterstützungsangebote nutzen	Sie nutzt die Unterstützungsangebote der schulinternen oder kantonalen Supportstellen.	Unterstützungsangebote nutzen



<b>Berufsfeld Unterricht</b>		<b>Unterricht</b>	
Die Lehrperson bereitet ihren Unterricht auf Grund einer längerfristigen Planung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen und weiteren Fachpersonen – sorgfältig vor und wertet ihn zielgerichtet aus.	Planung, Vor- und Nachbereitung	Die Lehrperson bereitet ihren Unterricht auf Grund einer längerfristigen Planung sorgfältig vor und wertet ihn zielgerichtet aus.	Planung, Vor- und Nachbereitung
Sie hält die Unterrichtszeiten ein.	Unterrichtszeiten	Sie hält die Unterrichtszeiten ein.	Unterrichtszeiten
Sie gestaltet den Unterricht stufengerecht, ziel- und prozessorientiert.	Unterrichtsgestaltung	Sie gestaltet den Unterricht stufengerecht, ziel- und prozessorientiert.	Unterrichtsgestaltung
Sie berücksichtigt das unterschiedliche Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgt dafür, dass diese nach Absenzen oder Umzug den Anschluss an ihre Klasse wieder finden.	Differenzierte Förderung	Sie berücksichtigt das unterschiedliche Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler. Sie sorgt dafür, dass diese nach Absenzen oder Umzug den Anschluss an ihre Klasse wieder finden.	Individuelle Förderung
Sie korrigiert die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zielorientiert.	Zielorientierte Korrekturen	Sie korrigiert die Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zielorientiert.	Zielorientierte Korrekturen
Sie beurteilt die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich und informiert die Eltern in geeigneter Weise über den Leistungsstand.	Gesamtbeurteilung	Sie beurteilt die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich und informiert die Eltern in geeigneter Weise über den Leistungsstand.	Gesamtbeurteilung
Sie fördert einen wertschätzenden Umgang der Schülerinnen und Schüler miteinander.	Förderung der sozialen Kompetenzen	Sie achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler wertschätzend miteinander umgehen.	Förderung der sozialen Kompetenzen
Sie evaluiert ihren Unterricht regelmässig, plant Massnahmen auf Grund der Selbst- und Fremdbeurteilung und setzt diese um.	Selbstevaluation	<b>Qualitätssicherung und -entwicklung</b> Die Lehrperson evaluiert ihren Unterricht regelmässig.	Selbstevaluation
Sie führt regelmässig eine Selbstbeurteilung durch und überprüft diese anhand der Fremdbeurteilung.	Selbst- und Fremdbeurteilung	<b>Qualitätssicherung und -entwicklung</b> Sie führt regelmässig eine Selbstbeurteilung durch und überprüft diese anhand der Fremdbeurteilung.	Selbst- und Fremdbeurteilung

<b>Berufsfeld Schülerinnen und Schüler</b>			
Die Lehrperson arbeitet zum Wohle der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit den Eltern, der Behörde und den Diensten zusammen.	Einbezug der an der Erziehung beteiligten.	<b>Zusammenarbeit</b> Die Lehrperson arbeitet zum Wohle der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit den Eltern, der Behörde und den Diensten zusammen.	Einbezug der an der Erziehung beteiligten.
Sie koordiniert in Absprache mit ihren Kolleginnen und Kollegen geeignete Massnahmen, damit den Schülerinnen und Schülern ein zusammenhängender Bildungsgang ermöglicht wird.	Sorge für zusammenhängenden Bildungsgang	<b>Besondere Aufgaben der Klassenlehrperson</b> Sie trifft Absprachen mit ihren Kolleginnen und Kollegen geeignete Massnahmen, damit den Schülerinnen und Schülern ein zusammenhängender Bildungsgang ermöglicht wird.	Sorge für zusammenhängenden Bildungsgang

<b>Berufsfeld Lehrperson</b>			
Die Lehrperson bildet sich regelmässig individuell und im Team weiter in den Bereichen Unterrichtsgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, Fachkompetenz und schulische Organisationsentwicklung.	Weiterbildungsbereiche	<b>Persönliche Weiterbildung</b> Die Lehrperson bildet sich regelmässig individuell und im Team weiter in den Bereichen Unterrichtsgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung, Fachkompetenz und schulische Organisationsentwicklung.	Weiterbildungsbereiche
Sie kann sich in geeigneter Form über ihre Weiterbildungsaktivitäten ausweisen.	Weiterbildungsnachweis	<b>Persönliche Weiterbildung</b> Sie kann sich in geeigneter Form über ihre Weiterbildungsaktivitäten ausweisen.	Weiterbildungsnachweis
Sie arbeitet zusammen mit Kolleginnen und Kollegen an der Qualitätssicherung und -entwicklung des Unterrichts. Sie reflektiert dabei ihre eigene Schularbeit und tauscht Wahrnehmungen und Erfahrungen aus. Sie ist offen für konstruktive Rückmeldungen.	Kollegiale Qualitätssicherung und Feedbackkultur	<b>Qualitätssicherung und -entwicklung</b> Sie arbeitet zusammen mit Kolleginnen und Kollegen an der Qualitätssicherung und -entwicklung des Unterrichts. Sie reflektiert dabei ihre eigene Schularbeit und tauscht Wahrnehmungen und Erfahrungen aus. Sie ist offen für konstruktive Rückmeldungen.	Kollegiale Qualitätssicherung und Feedbackkultur

<p><b>Neu:</b> Die individuelle Weiterbildungsplanung basiert auf den Ergebnissen der Unterricht Reflexion und den Bedürfnissen der Schule in Absprache mit der Schulleitung.</p>	Weiterbildungsplanung	<p><b>Kommentar:</b> Die Weiterbildungsplanung soll damit fester Bestandteil der Personalführung werden. Im Rahmen des Personalplans können zielgerichtet persönliche Weiterbildungsbedürfnisse und Anliegen der Schule koordiniert werden.</p>	
---	-----------------------	---	--

<b>Berufsfeld Schule</b>			
Die Lehrperson arbeitet zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben mit ihren Kolleginnen und Kollegen zusammen.	Gemeinsame Aufgaben in Schulhaus und Schulgemeinde	<p><b>Zusammenarbeit</b> Die Lehrperson arbeitet zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben mit ihren Kolleginnen und Kollegen zusammen.</p>	Gemeinsame Aufgaben in Schulhaus und Schulgemeinde
Sie ist bereit, gemäss ihren Fähigkeiten an den gemeinsamen Grundaufgaben der eigenen Schule mitzuwirken.	Schulbetrieb sicherstellen	<p><b>Beiträge an die eigene Schule</b> Die Lehrperson ist bereit, gemäss ihren Fähigkeiten an den gemeinsamen Grundaufgaben der eigenen Schule mitzuwirken.</p>	Schulbetrieb sicherstellen
Sie ist bereit, besondere persönliche Fähigkeiten für die eigene Schule einzusetzen.	Ressourcennutzung	<p><b>Beiträge an die eigene Schule</b> Sie ist bereit, besondere persönliche Fähigkeiten für die eigene Schule einzusetzen.</p>	Ressourcennutzung
Sie hält sich an Vereinbarungen mit Kolleginnen und Kollegen, mit Schulleitung und Schulbehörde.	Zuverlässigkeit	<p><b>Beiträge an die eigene Schule</b> Sie hält sich an Vereinbarungen mit Kolleginnen und Kollegen, mit Schulleitung und Schulbehörde.</p>	Zuverlässigkeit

<b>Besondere Aufgaben der Klassenlehrperson</b>		<b>Besondere Aufgaben der Klassenlehrperson</b>	
Die Klassenlehrperson plant und organisiert den Jahresablauf für ihre Klasse	Organisation des Jahresablaufs.	Die Klassenlehrperson plant und organisiert den Jahresablauf für ihre Klasse.	Organisation des Jahresablaufs
Sie ist Ansprechpartnerin für alle schulischen Belange, die ihre Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse betreffen.	Verantwortliche Ansprechperson	Sie ist Ansprechpartnerin für alle schulischen Belange, die ihre Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse betreffen.	Verantwortliche Ansprechperson

<b>neu:</b> Sie ist zuständig für die Organisation von Klassenverlegungen, Schulreisen, Exkursionen etc.	Organisation des Klassenlebens	<b>Kommentar:</b> Gemäss § 51 Rechtsstellungsverordnung, Punkt 8	
<b>neu:</b> Sie koordiniert die Schülerbeurteilung und stellt die Zeugnisse aus.	Zeugnisse	<b>Kommentar:</b> Gemäss § 51 Rechtsstellungsverordnung, Punkt 8	

<b>Schulferien</b>		<b>Schulferien</b>	
Ferienbezug, Kompensation von übermässiger zeitlicher Belastung während der Schulwochen, längere individuelle Weiterbildungen und ein Teil der Arbeiten im Berufsfeld Schule erfolgen während der Schulferien und richten sich nach der lokalen Jahresplanung.	Schulferien	Ferienbezug, Kompensation von übermässiger zeitlicher Belastung während der Schulwochen, längere individuelle Weiterbildungen und ein Teil der Arbeiten für die eigene Schule erfolgen während der Schulferien und richten sich nach der lokalen Jahresplanung	Schulferien

## Anhang III

### Beispiel Lehrperson mit Klassenlehrerfunktion

#### Individueller Pensenplan

Schuljahr 2012 / 2013

Schulgemeinde

VSG Musterlingen

Personal-Nr.

99'999

Name, Vorname

Anita Anhorn

Stufe / Abteilung:

Primarstufe ▼

Pensum gem. Entscheid:

100%

Klassenlehrerfunktion

ja ▼

#### Grundlage

Soll-Jahresarbeitszeit (Std.)	bei 100 %	1'910	JAZ aufgrund BG	1'910
-------------------------------	-----------	-------	-----------------	-------

#### Aufteilung der Jahresarbeitszeit

	Lekt.	Std./Lekt.	Std.
Total Berufsfeld Unterricht	29	54	1'570

Klassenlehrerfunktion	80
-----------------------	----

Berufsfeld Schülerinnen und Schüler	87
Berufsfeld Lehrpersonen	87
Berufsfeld Schule	86
<b>Total übrige Berufsfelder</b>	<b>260</b>

Zu leistende Arbeitszeit im Schuljahr	2012 / 2013	1'910
---------------------------------------	-------------	-------

#### Bemerkungen

Unterschrift Schulleitung:

Ort, Datum

Schulleitung

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Lehrperson

**Kommentar:** Diese Darstellung geht von einer Jahresarbeitszeit einer Lehrperson mit Klassenlehrerfunktion aus.

**Beispiel Lehrperson mit Altersentlastung**

**Individueller Pensenplan**

**Schuljahr 2012 / 2013**

Schulgemeinde

VSG Musterlingen

Personal-Nr.

99'999

Name, Vorname

Bruno Bärlocher

Stufe / Abteilung:

Primarstufe ▼

Pensum gem. Entscheid:

100%

Klassenlehrerfunktion

nein ▼

**Grundlage**

Soll-Jahresarbeitszeit (Std.)	bei 100 %	1'910	JAZ aufgrund BG	1'910
Altersentlastung				-162
persönliche JAZ mit Altersentlastung				1'748

**Aufteilung der Jahresarbeitszeit**

	Lekt.	Std./Lekt.	Std.
Total Berufsfeld Unterricht	27	54	1'462

Klassenlehrerfunktion	-
-----------------------	---

Berufsfeld Schülerinnen und Schüler	95
Berufsfeld Lehrpersonen	95
Berufsfeld Schule	96
<b>Total übrige Berufsfelder</b>	<b>286</b>

Zu leistende Arbeitszeit im Schuljahr	2012 / 2013	1'748
---------------------------------------	-------------	-------

**Bemerkungen**

Unterschrift Schulleitung:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleitung

Zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Lehrperson

**Kommentar:** Hier geht es um eine Lehrperson mit Altersentlastung. Die Jahresarbeitszeit vermindert sich um die entsprechenden Stunden. Die neue Jahresarbeitszeit von 1'748 Stunden kann nun gemäss Pensenplan individuell auf die Berufsfelder verteilt werden. Im vorliegenden Beispiel ist die Altersentlastung beim Berufsfeld Unterricht abgezogen (3 Lektionen). Hier würden als Minimum für dieses Berufsfeld ebenfalls die vorgeschlagenen 40 % des Pensums ohne Altersentlastung gelten (also mindestens 764 Stunden bzw. 13 Lektionen).

**Beispiel Lehrperson mit zwei Zusatzlektionen**

**Individueller Pensenplan**

**Schuljahr 2012 / 2013**

Schulgemeinde

VSG Musterlingen

Personal-Nr.

99'999

Name, Vorname

Cornelia Christen

Stufe / Abteilung:

Primarstufe ▼

Pensum gem. Entscheid:

100%

Klassenlehrerfunktion

nein ▼

**Grundlage**

Soll-Jahresarbeitszeit (Std.)	bei 100 %	1'910	JAZ aufgrund BG	1'910
Zusatzlektionen				120
persönliche JAZ mit Zusatzlektionen				2'030

**Aufteilung der Jahresarbeitszeit**

	Lekt.	Std./Lekt.	Std.
Total Berufsfeld Unterricht	32	54	1'732

Klassenlehrerfunktion	-
-----------------------	---

Berufsfeld Schülerinnen und Schüler	107
Berufsfeld Lehrpersonen	95
Berufsfeld Schule	96
<b>Total übrige Berufsfelder</b>	<b>298</b>

Zu leistende Arbeitszeit im Schuljahr	2012 / 2013	2'030
---------------------------------------	-------------	-------

Bemerkungen

Unterschrift Schulleitung:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleitung

Zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Lehrperson

**Kommentar:** Die Jahresarbeitszeit wurde um zwei Lektionen erhöht, was zu einem Plus von 120 Stunden der individuellen Jahresarbeitszeit führt. Die zusätzlichen 120 Stunden führen zu einer Erhöhung in den Berufsfeldern Unterricht sowie Schülerinnen und Schüler. In Anwendung von § 4a Abs. 2 RSV VS kann von dieser Verteilung abgewichen werden.

**Erläuternder Bericht zur Verordnung betreffend die  
Änderung der Verordnung des Regierungsrates  
über die Rechtsstellung der Berufs- und Mittelschu-  
len**

(RSV BM; RB 413.141)

Entwurf Stand 30. August 2012



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Übersicht .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>6</b>

## 1 Allgemeine Bemerkungen

Die Arbeitszeit der Lehrpersonen an den Mittelschulen soll sich in Zukunft – analog zum übrigen Staatspersonal – konsequent an der Jahresarbeitszeit orientieren. Die Festlegung einer Jahresarbeitszeit trägt dem umfassenden Berufsauftrag der Lehrpersonen besser Rechnung als die Definition der Arbeitszeit allein über die Anzahl der Unterrichtslektionen. Die Jahresarbeitszeit verteilt sich – entsprechend dem Beschäftigungsgrad – anteilmässig auf verschiedene gleichwertige, aber zeitlich unterschiedlich dotierte Berufsfelder. Bei den dafür eingesetzten Zeitanteilen handelt es sich um Richtwerte, was eine Optimierung der Ressourcen vor Ort ermöglicht.

Die Vorschläge entsprechen weitgehend jenen für die Lehrpersonen an den Volksschulen. Für die Berufsschullehrpersonen gelten die bisherigen Bestimmungen, die Einführung der Jahresarbeitszeit wird jedoch gegenwärtig geprüft (Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2012-2016, Kap. 6.3.7.3. Berufsbildung).

Neben den Änderungen, welche sich auf Grund der Jahresarbeitszeit ergeben, erfolgen auch Anpassungen in anderen Bereichen, welche insbesondere formeller Art sind und teilweise auf Anpassungen in der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RB 411.114) zurückzuführen sind.

## 2 Übersicht

Ein Wechsel auf das Modell Jahresarbeitszeit bedingt im Wesentlichen folgende Änderungen bei der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141):

- Die Arbeitspensen der Lehrpersonen der Mittelschulen werden neu konsequent über eine Jahresarbeitszeit definiert (§ 58a RSV BM). Sie verteilt sich – entsprechend dem Beschäftigungsgrad – anteilmässig auf die drei gleichwertigen, aber zeitlich unterschiedlich dotierten Berufsfelder.
- Die Altersentlastung ist wie bisher ab dem vollendeten 58. Lebensjahr möglich, wird jedoch neu linear dem Beschäftigungsgrad angepasst und ab einem Mindestbeschäftigungsgrad von 50 % gewährt (§ 34 RSV BM).

## 3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### § 2 Ergänzendes Recht

Auf den 1. Januar 2012 trat § 64a der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) über die Benutzung von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz in Kraft. Diese Bestimmung soll sinngemäss auch für die vom Kanton angestellten Lehrpersonen der Berufsfachschul- und Mittelschulen gelten.

### **§ 34 Altersentlastung**

Abs. 1, der die bisherige Regelung der Altersentlastung beinhaltet, erfährt durch das Modell der Jahresarbeitszeit eine Anpassung. Wie bisher erhalten Lehrpersonen, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, auf Gesuch hin von der Schulleitung ab dem folgenden Semester eine Entlastung. Neu geregelt wird hingegen die Art der Entlastung. Sie beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % drei Lektionen und verringert sich linear pro Beschäftigungsgrad von 10 % um eine halbe Lektion. Der für die Gewährung einer Altersentlastung massgebliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 %. Somit entfallen die komplizierten Regelungen in der bisherigen Bestimmung zur Festlegung der Entlastung.

Die Richtwerte für die Verteilung der Jahresarbeitszeit können gemäss Abs. 2 angepasst werden. Auch bei einer Altersentlastung muss jedoch in der Regel mindestens 40 % der Jahresarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht geleistet werden.

### **§ 37 Mitwirkung**

Der Verband Bildung Thurgau verwendet keine Abkürzung, weshalb diese Bestimmung angepasst wird.

### **§ 40 Bedeutung der Grundbesoldung**

Diese Bestimmung wurde zur Berücksichtigung der Jahresarbeitszeit für Mittelschullehrpersonen entsprechend ergänzt.

### **§ 43 Besoldung von Stellvertretern und Stellvertreterinnen**

Die Besoldung von Stellvertretungen an Mittelschulen richtet sich nach der Anzahl Stunden in den verschiedenen Berufsfeldern gemäss Pensenplan. Bei einem Total von beispielsweise 200 Stunden erfolgt eine verhältnismässige Entschädigung auf der Grundlage der Jahresarbeitszeit von 1'910 Stunden (vgl. § 58a RSV BM). Bei kurzen Vertretungen wird das Schwergewicht in der Regel im Berufsfeld Unterricht anfallen.

### **§ 43a Entschädigung von Praxislehrpersonen**

Sowohl Studierende der Pädagogischen Hochschule Thurgau wie auch der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen sammeln im Rahmen von Praktika an Volksschulen erste Erfahrungen mit dem Unterrichten. Die Entschädigung der Lehrpersonen, welche solche Studierende betreuen, soll einheitlich durch das Departement geregelt werden. Diese Bestimmung schafft die dazu notwendige gesetzliche Grundlage.

### **§ 52 Anhörungsverfahren**

Eine Aufsichtskommission bei den Mittelschulen besteht nicht mehr. Als Alternative bietet sich ein Ausschuss an, der sich paritätisch aus Mitgliedern des Arbeitgebers und des Verbandes der Arbeitnehmenden zusammensetzt.

### **§ 56 Richtpensen und Pauschalen Mittelschullehrpersonen**

Die bisherigen Pflichtpensen werden wegen der flexiblen Verteilungsmöglichkeit im Rahmen der Jahresarbeitszeit durch den Begriff „Richtpensen“ ersetzt. Gleichzeitig wird angegeben, mit welchen Pauschalen eine Lektion im Pensenplan berücksichtigt wird.

### **§ 58a Jahresarbeitszeit Mittelschullehrpersonen**

In Abs. 1 wird die Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen sowie deren Verteilung auf die Berufsfelder definiert. Bei einem vollen Beschäftigungsgrad (100 %) umfasst sie für alle Lehrpersonen der Mittelschule 1'910 Nettojahresarbeitsstunden. Dies entspricht dem Zehnjahresmittel der Jahresarbeitszeit des Staatspersonals (vgl. §§ 65 und 66 RSV). 23 Tage Ferien sowie die Feier- und öffentlichen Ruhetage sind hier bereits abgezogen. Als Richtwerte sind 90 % für das Berufsfeld *Unterricht* (1'710 Stunden) und je 5 % für die Berufsfelder *Weiterbildung* und *Schule* aufzuwenden (insgesamt rund 200 Stunden).

Von dieser „Normalarbeitszeitverteilung“ kann abgewichen werden. Es ist möglich, bei einzelnen Lehrpersonen die Berufsfelder unterschiedlich zu gewichten. Dieser Flexibilisierung werden jedoch im Berufsfeld Unterricht Grenzen gesetzt. Abs. 2 legt fest, dass bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % in der Regel mindestens 40 % und höchstens 95 % der Jahresarbeitszeit in diesem Berufsfeld zu leisten sind. Die Jahresarbeitszeit von 1'910 Stunden bleibt insgesamt unverändert. In Anlehnung an die Weisung des Departementes vom 11. Januar 2006 zu den Abzügen und Anrechnungen (0007/2006/AMH) sollen auch zukünftig bestimmte Abzüge und Anrechnungen pauschal berücksichtigt werden. Die Verteilung wird jährlich in Absprache mit der Lehrperson durch die Rektorin oder den Rektor in einem Pensenplan festgelegt.

Eine Klassenlehrperson übernimmt zusätzliche Aufgaben, die eine Lehrerin oder ein Lehrer ohne Hauptverantwortung für eine Klasse nicht zu leisten hat. Abs. 3 sieht deshalb vor, dass den Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion für diese Aufgaben jährlich in der Regel 75 Arbeitsstunden angerechnet werden. Die Reduktion von einer Lektion des Richtpensums einer Klassenlehrperson bleibt unverändert (vgl. § 58 Abs. 1 RSV BM). Normalerweise wird eine Klassenlehrperson somit weiterhin eine Lektion weniger unterrichten und dadurch weniger Stunden im Berufsfeld Unterricht aufweisen. Von dieser Regelung kann auch bei der Klassenlehrperson im Rahmen des Pensenplanes (vgl. § 58a Abs. 2 RSV BM) abgewichen werden.

Abs. 4 definiert den Rahmen für eine allfällige Zeiterfassung. Im Grundsatz erfolgt keine Zeiterfassung. Um eine Tätigkeit bezüglich des Aufwands einschätzen zu können, kann es jedoch sinnvoll sein, periodisch die Arbeitszeit zu erfassen. Es ist den Schulleitungen überlassen, eine Zeiterfassung anzuordnen. Auch die Lehrpersonen haben nach vorheriger Ankündigung das Recht, Zeitbudgets mit der Zeiterfassung zu überprüfen. An-

sprüche aus der Zeiterfassung können jedoch weder durch den Kanton (bei weniger Stunden als in der Jahresarbeitszeit vorgesehen) noch durch die Lehrperson (bei mehr Stunden als in der Jahresarbeitszeit vorgesehen) geltend gemacht werden.

### **§ 61 Abweichung vom Pensum**

§ 61 gilt sowohl für die Berufsschul- als auch Mittelschullehrpersonen. Mit der Einführung der Jahresarbeitszeit für Mittelschulen musste Abs. 1 angepasst und Abs. 1bis hinzugefügt werden.

### **§§ 62 und 63 Anrechnung für leitende Funktion; Zusatzleistungen**

Aufgrund der Einführung der Jahresarbeitszeit und des Wegfalls der Pflichtpensen für Mittelschullehrpersonen erfuhr diese Bestimmung die entsprechende Anpassung.

### **Inkrafttreten**

Die vorgesehenen Änderungen sollen am 1. August 2013 in Kraft gesetzt werden. Die Jahresarbeitszeit würde demnach erstmals für das Schuljahr 2013/14 wirksam.

## **4 Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen in der RSV BM haben bis auf eine Ausnahme keine wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen. Einzig die vorgeschlagene Lösung zur Altersentlastung führt bei den Mittel- und Berufsfachschulen zu Mehrkosten von ca. 500'000.-- Franken pro Jahr.

Für die Umstellung der Informatiklösungen fallen nur sehr geringe Kosten an, da die Mittelschulen als Pilot an einer Überarbeitung der Verwaltungssoftware EcoOpen beteiligt sind und die neuen Bedürfnisse so abgebildet werden können.

### **Beilagen:**

- Verordnung betreffend die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen
- Vergleich der bisherigen Verordnung mit der neuen Verordnung

# Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004

vom

I. Die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen wird geändert.

1. § 2 Absatz 1 Ziffer 7 wird geändert:

7. Freistellung und Internet und E-Mail am Arbeitsplatz gemäss den §§ 64, 64a;

2. § 34 lautet neu:

Altersentlastung

§ 34. <sup>1</sup>Hauptlehrpersonen, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, werden auf Gesuch hin von der Schulleitung ab dem folgenden Semester ohne Besoldungsreduktion entlastet. Die Entlastung beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % drei Lektionen und verringert sich linear pro Beschäftigungsgrad von 10 % um eine halbe Lektion. Der für die Gewährung einer Altersentlastung massgebliche Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 %.

<sup>2</sup>Bei Mittelschullehrpersonen ist auch bei Altersentlastung in der Regel mindestens 40 % der Jahresarbeitszeit im Berufsfeld Unterricht zu leisten. Grundlage der Berechnung bildet die Jahresarbeitszeit ohne Berücksichtigung der Altersentlastung.

3. § 37 Absatz 1 lautet neu:

Mitwirkung

§ 37. <sup>1</sup>Unter Vorbehalt abweichender Regelungen in anderen Erlassen gibt der Kanton vor Erlass, materieller Änderung oder Aufhebung von personalrechtlichen Bestimmungen sowie in grundlegenden Personal-, Führungs- und Organisationsfragen, die sich auf grosse Teile der Lehrerschaft oder ihre Gesamtheit auswirken, den Rektorenkonferenzen sowie dem Verband Bildung Thurgau Gelegenheit zur Vernehmlassung.

4. § 40 lautet neu:

Bedeutung der  
Grundbesoldung

§ 40. Die Grundbesoldung umfasst bei den Berufsschullehrpersonen die Unterrichtstätigkeit im Rahmen des Pflichtpensums, die damit zusammenhängenden Aufgaben gemäss Berufsauftrag sowie weitere Aufträge, für die keine separate Entschädigung eingeräumt ist. Bei Mittelschullehrpersonen gilt diese Bestimmung analog unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszeit.

5. § 43 Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup>Ist die Anstellung für weniger als einen Monat eingegangen worden, erfolgt bei Stellvertretungen an Berufsfachschulen die Entschädigung unter Einbezug der Familienzulage pro gehaltene Lektion, ansonsten im Wochenlohn. Der Wochenlohn richtet sich nach dem Lektionslohn. Bei Stellvertretungen an Mittelschulen richtet sich die Entschädigung nach den Stunden gemäss Pensenplan.

6. § 44a wird eingefügt:

Entschädigung für  
Praxislehrpersonen

§ 44a. Die Entschädigung von Lehrpersonen, welche Studierende während eines Praktikums betreuen, wird vom Departement festgelegt.

7. § 52 Absätze 1 und 3 lauten neu:

<sup>1</sup>Bei einer ungenügenden Beurteilung kann die Lehrperson innert zehn Tagen das Gespräch mit einem Ausschuss der Berufsschulkommmission respektive eines Ausschusses verlangen, der sich aus je zwei Vertretern des Verbandes Bildung Thurgau und der Schulleitungen der Mittelschulen zusammensetzt. Der Ausschuss wird vom Departement für jedes Verfahren neu ernannt.

<sup>3</sup>Er erlässt eine schriftliche Empfehlung zu Händen des Rektors oder der Rektorin, die auch der Lehrperson mitgeteilt wird. Der Rektor oder die Rektorin entscheidet abschliessend.

8. § 56 Absätze 1 und 3 lauten neu:

Richtpensen und  
Pauschalen Mittel-  
schullehrpersonen

<sup>1</sup>Die Richtpensen pro Semester und Lektion zu 45 Minuten führen zu folgenden Pauschalen in Stunden:

1. 37.2 Stunden bei einem Richtpensum von 23 Lektionen für Deutsch, Alte Sprachen, moderne Fremdsprachen, Mathematik, naturwissenschaftliche sowie geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer, Religion, Lebenskunde, Informatik, Allgemeine Didaktik, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer ohne Anteil Instrumentalunterricht;
2. 32.9 Stunden bei einem Richtpensum von 26 Lektionen für Sport,

Bildnerisches Gestalten, Gestaltungslehre, Textiles und Nichttextiles Werken, Musik, Chor, Orchester, Rhythmik, Musik im Klassenunterricht, Bürokommunikation, Schreiben;

3. 30.5 Stunden bei einem Richtpensum von 28 Lektionen für Instrumentalunterricht an der Pädagogischen Maturitätsschule;
4. 29.5 Stunden bei einem Richtpensum von 29 Lektionen für Instrumentalunterricht an den übrigen Mittelschulen, für Hauswirtschaft und Bürotechnik.

<sup>3</sup>Für andere Unterrichtsbereiche legt der Rektor oder die Rektorin die Pauschale fest. Für Unterricht, der nicht in Lektionen gehalten wird, legt das Departement in einer Richtlinie die Pauschalen fest.

#### 9. § 58a wird eingefügt:

Jahresarbeitszeit  
Mittelschullehrpersonen

§ 58a. <sup>1</sup>Für Lehrpersonen an den Mittelschulen beträgt bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % die Jahresarbeitszeit netto 1910 Stunden. Als Richtwerte sind davon 90 % für das Berufsfeld Unterricht und je 5 % für die Berufsfelder Weiterbildung und Schule aufzuwenden. Ausgangspunkt bilden die Anzahl Lektionen der Richtpensen, welche in Arbeitszeit pro Jahr umgerechnet werden.

<sup>2</sup>Von diesen Richtwerten kann abgewichen werden. Im Berufsfeld Unterricht sind jedoch in der Regel mindestens 40 %, höchstens 95 % der Jahresarbeitszeit zu leisten. Besondere Aufgaben wie Mitarbeit bei der Durchführung von Aufnahme- und Schlussprüfungen sind ebenfalls anzurechnen. Abzuziehen sind besondere Ausfälle wie Sonderwochen. Das Departement setzt Pauschalen für die besonderen Aufgaben und Ausfälle fest. Die Verteilung wird jährlich in Absprache mit der Lehrperson durch den Rektor oder die Rektorin in einem Pensenplan festgelegt.

<sup>3</sup>Lehrpersonen mit Klassenlehrerfunktion werden jährlich als Richtwert 75 Stunden angerechnet.

<sup>4</sup>Eine Zeiterfassung erfolgt nur befristet und auf Anordnung der Schulleitung oder auf Verlangen einer Lehrperson. Aus der Zeiterfassung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

#### 10. § 61 Absatz 1 lautet neu, Absatz 1bis wird eingefügt:

<sup>1</sup>Berufsschullehrpersonen mit einem Pensum ab 50 % können verpflichtet werden, bis zu vier Lektionen pro Woche mehr oder weniger als im Anstellungsentscheid vorgesehen zu erteilen, bei einem Pensum unter 50 % beträgt der Umfang zwei Lektionen.

<sup>1bis</sup>Mittelschullehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad ab 50 % können verpflichtet werden, 15 % mehr oder weniger als im Anstellungsentscheid vorgesehen zu arbeiten, bei einem Beschäftigungsgrad unter 50 % beträgt der Umfang 8 %. Die übrigen Bestimmungen zum abweichenden Pensum werden analog in Stunden gemäss Jahresarbeitszeit berechnet.



11. § 62 lautet neu:

Anrechnung für  
leitende Funktionen

§ 62. Für leitende Funktionen wird einer Berufsschul-Hauptlehrperson eine vom Departement zu bestimmende Anzahl von Wochenlektionen an ihr Pflichtpensum angerechnet. Bei Mittelschul-Hauptlehrpersonen erfolgt die Anrechnung nach der Pauschale gemäss § 56 Absatz 1.

12. § 63 Absätze 1 und 2 lauten neu:

<sup>1</sup>Für schulische Aufträge, die mit einer erheblichen zeitlichen Zusatzbelastung verbunden sind, kann das Departement bei den Berufsschullehrpersonen eine Pensentlastung von einer bis vier Wochenlektionen bewilligen, bei Mittelschullehrpersonen eine Anrechnung von bis zu 150 Stunden. Für Schulen mit Stundenpool gewährt der Rektor oder die Rektorin die Entlastung aus diesem.

<sup>2</sup>Für Aufträge von übergeordnetem schulischem Interesse, die mit einer erheblichen zeitlichen Zusatzbelastung verbunden sind, kann das Departement bei Berufsschullehrpersonen eine Pensentlastung, bei den Mittelschullehrpersonen eine Anrechnung, bewilligen.

II. Diese Verordnung tritt auf den ..... in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber